

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 254
des Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/576

Anstehende Beförderungen von „Lehrern für die unteren Klassen“ (LuK)

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Am 28.08.2020 stellte der CDU-Abgeordnete Hoffmann eine parlamentarische Anfrage an die Landesregierung bezüglich der im Jahr 2020 anstehenden Beförderung von Lehrern mit dem DDR-Abschluss „Lehrer für die unteren Klassen“ (Drucksache 6/11957). Anlass war ein entsprechendes Schreiben des BPV-Vorsitzenden Hartmut Stäker an die im Landtag vertretenen Parteien vom 22.08.2019. Eine Antwort seitens der Landesregierung erfolgte mit dem Verweis „Erledigt durch Ende der Wahlperiode“ nicht. Die CDU hat auf ein erneutes Einreichen verzichtet. Mit der Änderung des Besoldungsgesetzes hat die damalige rot-rote Koalition die Anhebung von Lehrern mit DDR-Abschluss auf die Besoldungsstufe A12 kw zum 01.01.2019 umgesetzt. Des Weiteren bestünde für diesen Personenkreis die Möglichkeit, „bei entsprechender Bewährung frühestens ab dem 1. August 2020“ in die Besoldungsgruppe A13 kw befördert zu werden. Daraus haben sich Fragen ergeben, die einer dringenden Beantwortung bedürfen.

Vorbemerkung: Bereits seit dem 01.01.2019 im Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 13 kw sind diejenigen Lehrkräfte mit einer Befähigung als Lehrerinnen und Lehrer für die unteren Klassen eingestuft, die eine Ergänzungsprüfung nach Vorbemerkung Nummer 2.2 zu den Besoldungsordnungen A und B für ein Fach der Primarstufe, Sekundarstufe I, für ein berufsfeldübergreifendes Fach, für eine berufliche oder mindestens eine sonderpädagogische Fachrichtung, bei jeweils entsprechender Verwendung nachweisen. Die Möglichkeit, eine Ergänzungsprüfung abzulegen, stand den Lehrkräften offen und wurde in vielen Fällen auch genutzt. Die Kleine Anfrage setzt sich mit den Lehrkräften mit der Befähigung als Lehrerinnen und Lehrer für die unteren Klassen auseinander, die keine zusätzliche Ergänzungsprüfung abgelegt haben.

Frage 1: Im Land Brandenburg sind Beförderungen grundsätzlich „Anlassbeförderungen“. Diese bedürfen einer vorangegangenen dienstlichen Beurteilung. Welcher Anlass liegt für die Beförderung von Lehrern für die unteren Klassen der ehemaligen DDR vor, wenn sie anschließend kein neues Amt bekleiden werden?

Frage 2: Wenn für die o.g. Beförderung kein Anlass notwendig sein sollte: In welchem Rundschreiben oder sonstigem Schreiben des Ministeriums wurden Schulleitungen und betroffene Lehrer darüber in Kenntnis gesetzt?

Eingegangen: 06.03.2020 / Ausgegeben: 11.03.2020

Frage 3: Mit welcher Begründung erfolgte schon zum 01.01.2019 bei „LuK“-Lehrern keine Hebung auf dieselbe Besoldungsstufe/Entgeltgruppe wie bei Lehrern für die Primarstufe, wenn doch beide Gruppen seit drei Jahrzehnten dieselbe Arbeit verrichten?

Frage 4: Aus welchem Grund ist im Falle des zweiten Schrittes der Umsetzung des Stufenplans zur Hochstufung der „LuK“-Lehrer auf A13 kw eine „Beförderung“ mit vorausgegangener dienstlicher Beurteilung notwendig anstatt einer „Hebung“, wie sie noch im ersten Schritt zum 01.01.2019 durchgeführt wurde?

Zu den Fragen 1 bis 4: Anlass für die Beförderung von Lehrerinnen und Lehrern für die unteren Klassen der ehemaligen DDR ist die gesetzliche Regelung im Brandenburgischen Besoldungsgesetz (BbgBesG). Danach können Lehrerinnen und Lehrer für die unteren Klassen, die in der Besoldungsgruppe A 12 kw eingruppiert sind, gemäß der Anlage 1 zur Besoldungsgruppe A 13 kw in der Fußnote 5 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) bei entsprechender Bewährung ab dem 1. August 2020 in die Besoldungsgruppe A 13 kw befördert werden. Die Bewährung wird durch die dienstlichen Beurteilungen festgestellt. Diese Veränderung wurde durchgeführt, um zu einer Gleichstellung der Besoldung bei unterschiedlichen Voraussetzungen zu kommen. Die Schulleitungen und die betroffenen Lehrkräfte wurden von den gesetzlichen Regelungen durch die Mitteilungen Nr. 2/2019, Nr. 53/2019, die Erläuterungsschreiben sowie durch Dienstbesprechungen mit den staatlichen Schulämtern in Kenntnis gesetzt. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage verwiesen.

Frage 5: Wie beurteilt die Ministerin die Überzeugungen vieler Lehrer mit „LuK“-Ausbildung, dass durch erneut vorzunehmende Einschätzungen ihrer Leistungen und Fähigkeiten eine Geringschätzung ihrer bisher erbrachten Tätigkeiten entgegengebracht wird - gerade auch deshalb, wenn neu eingestellte Kollegen seit dem 01.01.2019 eine A13/E13 erhalten?

Zu Frage 5: Dieser Weg der Beförderung wurde mit den Gewerkschaften vereinbart und anschließend von der Landesregierung und dem Landtag umgesetzt. Damit werden die Forderungen vieler Lehrkräfte nach gleicher Besoldung endlich erfüllt.

Frage 6: Ist der Ministerin bekannt, ob alle tätigen „LuK“-Lehrer mittlerweile in Besitz einer dienstlichen Beurteilung sind oder gibt es Fälle, in denen die dienstlichen Beurteilungen fehlen und damit die Beförderung zum 01.08.2020 gefährdet ist? Wenn ja, wie viele Lehrer sind davon insgesamt betroffen und wie wird mit diesen verfahren?

Zu Frage 6: Die dienstlichen Beurteilungen werden bereits erstellt und sollen im Frühjahr 2020 abgeschlossen sein. Die Beförderungen werden mit Wirkung zum August 2020 realisiert.

Frage 7: Wie viele Lehrer mit der Ausbildung „LuK“ sind gegenwärtig insgesamt im Schuldienst des Landes tätig und scheiden voraussichtlich zum Ende

- a) des laufenden Schuljahres,
- b) des Schuljahres 2020/21,
- c) des Schuljahres 2021/22 sowie
- d) des Schuljahres 2022/23 aus?

Bitte nach Schuljahren und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe aufschlüsseln!

Zu Frage 7: Die Anzahl der „LuK“-Lehrkräfte nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen sowie nach Renteneintritt nach Regelaltersgrenze ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Anzahl „LuK“-Lehrkräfte	darunter Renteneintritt nach Regelaltersgrenze von unbefristet beschäftigten Lehrkräften bis zum Ende des Schuljahres			
		2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
A 12	1.463	29	39	71	86
E 11	423	2	11	5	18
E 10	12		1		
ohne Angaben	35	1	2	3	2
Insgesamt:	1.933	32	53	79	106

Datengrundlage: APSIS (Personalverwaltungsprogramm der Schulämter); Stichtag: 31.12.2019

Bei den in der Entgeltgruppe 10 ausgewiesenen 12 Lehrkräften handelt es sich entweder um Lehrkräfte, deren Eingruppierung sich weiterhin nach den Lehrer-Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder richtet, weil sie innerhalb der Ausschlussfristen keinen Antrag auf Eingruppierung nach der Entgeltordnung Lehrkräfte gestellt haben (§ 29a des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts - TVÜ-L) oder um Einzelfälle, bei denen andere persönliche Voraussetzungen bzw. dienstliche Belange eine Beförderung nicht erlauben, die jedoch mithilfe von Statistik nicht erkennbar sind.

Frage 8: Weshalb mutet die Ministerin diesen altgedienten und erfahrenen Lehrern mit „LuK“-Ausbildung zu, sich gegen Ende ihres Erwerbslebens einer zweijährigen Bewährungsfrist unterziehen zu müssen, bevor die Beförderung pensionswirksam wird?

Zu Frage 8: Die gesetzliche Regelung des § 13 Absatz 3 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (BbgBeamtVG) ist zu beachten.